

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 16 (1942)

Artikel: Etwas von den Freiämter Untervögten
Autor: E.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Etwas von den Freiamter Untervögten

Nachdem die Eidgenossen im Jahre 1415 das Freiamt erobert hatten, nahmen sie eine zum Teil neue politische Einteilung des Gebietes vor. Wir begegnen von dieser Zeit an den folgenden Aemtern:

1. *Meyenberg* mit den Gemeinden Sins, Aettenschwil, Abtwil, Beinwil, Wiggwil, Winterschwil, Wallenschwil, Rüsten-schwil, Fenchrieden, Auw, Oberrüti und Dietwil.
2. *Hitzkirch oder Richensee* mit Müswangen und Aesch.
3. *Muri* mit Aristau, Werd, Althäusern, Birri, Butwil und Geltwil.
4. *Bettwil.*
5. *Boswil* mit Waldhäusern, Kallern, Unter-Niesenber.
6. *Sarmenstorf.*
7. *Villmergen* mit Hilfikon, Büttikon und Anglikon.
8. *Wohlen.*
9. *Niederwil* mit Nesselbach und Tägerig.
10. *Dottikon.*
11. *Hägglingen.*
12. *Büblikon oder Wohlenschwil* mit Mägenwil.
13. Das *Krummamt*, etwa auch Amt *Bünzen* oder *Her-metschwil* genannt, mit Waltenschwil, Fischbach, Göslikon und Eggenwil.

Die Aemter Villmergen, Sarmenstorf, Wohlen, Niederwil, Dottikon, Hägglingen und Büblikon bildeten das *Niedere Amt*, das ein eigenes Amtsrecht besass. Doch genossen die Einzel-ämter von Anfang an eine gewisse Selbständigkeit und hatten ihre Untervögte von 1415 an.

Das Amt Merenschwand mit Benzenschwil, Schoren und Mühlau wurde seit 1395 von Luzern verwaltet, das Kelleramt seit 1415 von Zürich und Bremgarten.

An der Spitze jedes Amtes stand der *Untervogt*, welcher bis 1531 (2. Kappelerkrieg) von den Hausvätern gewählt, aber vom Landvogt vereidigt wurde. Nach der für die Reformierten unglücklichen 2. Kappelerschlacht wurde den «abgefallenen» Aemtern dieses Wahlrecht abgesprochen und dem Landvogt übertragen. Sie hatten diesem nichts mehr dreinzureden. Bei ihrem alten Recht blieben nur die Aemter Meyenberg, Muri und Bettwil.

Jedes zweite, ungerade Jahr (1415, 1417, 1419 etc.) wurde der Untervogt gewählt, resp. wieder bestätigt. Als Untervögte waren nach Weisung der Tagsatzung zu ernennen «ehrliche, redliche, aufrechte, ohnverläumbete, vermögliche Leuth, ohne Miet und Gaben (d. h. Bestechung, Praktizieren), also dass kein Undervogt zur dankbarlichen Verehrung einem Landvogt mehr denn 10 oder aufs höchste 12 Kronen zu geben gehalten sein sole.» Es wurde auch bestimmt, «dass die Landvögte in obacht nehmen, dass sy diejenigen, welche zuvor der niedern Gerichtsheren Ambtleuth oder Diener warent, nit zu Untervögten annehmend noch gestattet, dass die bestelte Undervögt andere Pflichten und Aemter bey denselbigen versehen, sonder sich mit *einem* Amt vernüegen und das in Treüen verwalten sollen.»

Jedem neuen Landvogt hatten die Untervögte einen «Gestabeten» = vorgeschriebenen Eid zu schwören, also: «Ein jeder Undervogt schwert unsren Gnädigen Herren den Eidgnossen von den regierenden Orten ihren Nutz, Ehr und Wohlfahrt zu fördern und Schaden zu wenden, einem Landvogt underthänig, gehorsam und gewärtig zeseyn in allen und jeden zimlichen und billichen Sachen. Ob auch einer etwas hörte oder verneme, (das) unsren Gnädigen Herren von den Regierenden Orten gemeinlich oder sonderlich an ihr Glimpf und Ehr ereicht, zue Abbruch oder Schmälerung ihrer Frei-

heiten, Recht und Gerechtigkeiten diente, dasselbe wie auch alles, das straffellig und busswürdig, das kleinist wie das höchst, fürezbringen und zu leiden und gantz nützt zu verhelen. Darbey am Rechten, so er Gricht haltet, ein gemeiner Richter zu sein und sonst alles das zu tun, was zu Lob, Nutz und Ehr und Gutem unserer Gnädigen Herren den 8 Orten langt und dient.»

Nach dem Wortlaut dieses Eides hatten die Untervögte die polizeiliche Aufsicht in ihrem Amt. Sie mussten alle, auch die geringsten busswürdigen Vergehen dem Landvogt oder dem Landschreiber anzeigen und dabei durften sie nichts helen (= verheimlichen). Es ist leicht begreiflich, dass nicht alle Untervögte diese Verpflichtung genau erfüllten. Ab und zu lesen wir darum in den Eidgenössischen Abschieden, im Freiamter Urbar 1532 und in der Reformation desselben 1637 eine Reihe von ernstlichen Ermahnungen. Aus diesen sollen eine Reihe von Beispielen genommen werden, die uns genauer in die Tätigkeit der Untervögte, aber auch in die Lebensverhältnisse und sittlichen Zustände früherer Zeiten schauen lassen.

Eine geradezu liederliche Zeit scheint jene um die Mitte des 16. Jahrhunderts gewesen zu sein.

1551, 6. Oktober erlässt die Tagsatzung das folgende Mandat: «Uff disen Tag wird dem Landvogt Kräbsinger befolchen: Erstlich nachdem uns anlangt, das die unsere in den gemeinen freien empteren tag und nacht in den wirtshüsern ligent, das ire muotwilligklich und üppigklich verzerrend, ihre Höf und güeter beschwerend und dermassen beladent, dass sy die zuletzt verkaufen und verganten müessen lassen, des wyb und kind übel entgelten und dadurch an Bettelstab gericht werden, — Deshalb so ist unser ernstlich will und meinung, das unser Landvogt zum höchsten verpieten sölle, das kein Würt in seiner Ambtsverwaltung keinem über ein pfund haller (= ca. 6 Fr.) warten und beiten sölle» u. s. f.

Und wieder 1555 lesen wir: «das sich tags und nachts viel frävel in Wirtshüsern zuogetragen, die verschwiegen und

nienen geleidet werden, ist unser Will und meinung, dass alle Wirt bei ihren geschworenen Eiden pflichtig sein sollen, ale frävel in ihren Häusern anzugeben, damit under gemeinen Underthanen Unruw und unfrid verhüet und frid und ruw under Inen desterbass erhalten und gepflanzt werdt.» Dass die Untervögte und auch die Dorfmeyer zur Anzeige ganz besonders verpflichtet wurden, ist selbstverständlich.

Die Tagsatzung befiehlt 1563 dem Landvogt Ziegler, dass er allenthalb in freyen Embteren den Underthanen allen gebieten solle, bei fünf Pfund Busse, dass die Gemeinden die Landstrassen und Wege, und da wo dies an den Privaten liegt, die betreffenden Personen, «das sy nit allein den karrenweg, sondern auch die Fuossweg und Landstrassen samt den Stegen und Stiglen dermassen in Ehren legen und machen, und sonderlich auch die Est und Studen, so in die Strassen lampen, ushauwen, damit sy ertrochnen und menglich desterbass daselbst ritten, fahren und gan möge und wo etlich Gemeinden und Personen disem unserm ansechen und gebott ungehorsam erschinen, von den selben wollest du die obgemelte buess one nachlass beziechen und wollest dann den Undervögten allenthalben by ihren Eiden anhengken, welich irs theils sünnig sind, das sy ander werchlüt dingen, welche die Strassen und weg in Eer legen, die Studen und est abhauen und der strass die rechte wyte geben und was costen daruf gangen, alsdann die Gemeinden und sonderbare Personen, so anstössig an die Strasse sind, denselben costen heissen bezahlen.

Im Militärwesen fiel dem Untervogt die Aufgabe der Waffeninspektion zu. Er hatte im Auftrag des Landvogts jährlich Harnisch und Waffe zu untersuchen und eventuelle Strafen zu verhängen; auch hatte er die Liste der Wehrmänner zu führen.

Er hatte auch im Namen des Landvogts für die Eidge nossen alle Abgaben, als da waren: Vogthaber, Steuern, Herbst- und Fasnachtshühner und im Niedern Amt das Fallgeld zu beziehen und abzuliefern.

Auf eine besondere Verpflichtung macht uns das folgende Geschäft aufmerksam. — Am 12. Juli 1605 meldet Land-schreiber Johann Knab der Tagsatzung in Baden: «Bisher war in freyen Empteren brüchig, dass ein Untervogt oder der, den er mitbrachte, einen Gefangenen an die Tortur und Marter schlugen, wodurch zimlicher Kosten entstanden, sintemalen man sy in Wirtshüsern von solicher unangenemmen und verdriesslichen Diensten wegen desto besser bedenken und tractieren müsse.» Diese Folterarbeiten wurden von da an dem Bremgarter Scharfrichter übertragen, wodurch den Eidgenos-sen jährlich bis in die einhundert Gulden erspart wurden.

Es scheint, dass die Untervögte und andere an die Land-schreiberei Abgeordneten die Gelegenheit benutzt zu haben, um sich tüchtig verpflegen zu lassen. Die Tagsatzung fand sich anno 1643 veranlasst, einzuschreiten. Sie bestimmte, dass dem-jenigen, der einen Gefangenen aus den nächstgelegenen Orten nach Bremgarten führt, als Lohn 20 Schilling, und von den weiteren Orten wie Meyenberg, Hitzkirch, Büblikon mehr nicht als 30 Sch erhalten soll; dabei sollen alle andern Kosten abgestellt sein. Besondere Sünder scheinen die Untervögte des Amtes Hitzkirch gewesen zu sein, «die alsbald viel ungebüh-render Costen ufgetrieben und den hohen Obrigkeiten zuege-rechnet worden; als solle hiemit solches alles abkennt sein und fürterhin gentzlich nit mehr gestattet werden.» Solche Kosten sollen in Zukunft dem betreffenden Amt verrechnet werden.

Die Untervögte vertraten oft die Eidgenossen und den Landvogt und sassen fremden Gerichten vor, wie die folgenden zwei Beispiele zeigen. Hensly von Werwil, Untervogt zu Wo-len, als er ze Boswil in dem Kellerhof ze Gericht sass, namens gemeiner Eydgossen, von sonders heissens wegen und empfehlens des frommen, wisen Junker Cuonrad Meyers von Zürich, Vogt ze Mury, bestätigt Hans Itental seinen Lehen-brief der Tafernen wegen, 1433. Oder: Vor Uly Imhof, Unter-vogt zu Wolen, der namens des Junkers Ulrich von Herten-stein, Schultheissen zu Luzern und Vogts der Eidgenossen, in

Wolen zu Gericht sass, verkauft Hans Reyg, Bürger von Zürich dem Hans Tachelshofen den «Hof in der Güpfen, gelegen zu Wolen in dem Twing, den man nempt des Suters hof.» 1430.

Die Untervögte präsidierten die ordentlichen Wochengerichte ihres Amtes. Wenn aber in einer Rechtssache, in der die Twings- oder Amtsbehörden oder eines Mitgliedes derselben als Kläger, Beklagte oder Zeugen beteiligt waren, traten unparteiische Gerichte in Aktion, in welche der Langvogt mehrere Untervögte abordnete: so 1690 in Wolen, wo mehrere Wolerbeamte Kundschaft geben mussten. Da treffen wir die Untervögte: Hauptmann Jacob Geissmann von Hägglingen und Jakob Keller von Sarmenstorf. Im Jahre 1694 sitzen in einem unparteiischen Gericht die Untervögte Peter Isler von Wolen, Adam Müller von Villmergen und Jacob Keller von Sarmistorf; 1695 sind unparteiische Richter die Untervögte Andres Steinmann von Waltischwil (Krummamt). Jb. Keller, Sarmistorf, Adam Müller, Villmergen und Andres Oetwiler von Dottikon.

Die Land- oder Malefizgerichte (Blutgerichte) wurden vor der Teilung in Ober- und Unterfreiamt vom Landvogt nur mit Untervögten besetzt. Nach 1712 wurden wegen der verkleinerten Gebiete auch andere Ehrenmänner herbeigezogen. Der Landvogt führte hier den Stab (== Vorsitz); die Kosten gingen zu Lasten der eidgenössischen Orte. Bei diesen Gelegenheiten kam es zu gewissen Zeiten zu einer Art von Schmarotzertum. Wir lesen in einem Bericht an die Tagsatzung: «Diewill ietz ein Zeithero von etlichen Undervögten in den Aempteren an den Gerichten vor und ehe ein Landvogt an die Herberg kommen, auch nachdem er verreist, Kösten in den Würtsheüsern unnötig uftriben und ihme Landvogt zu bezahlen hinderlassen werden, als solle diser ungebürliche und unnütze Kosten nachmahlen gentzlich abkennt, abgestellt sein und den Würten künftig nichts mehr dafür bezahlt werden.»

Auch die Beaufsichtigung des Besuches des sonntäglichen Gottesdienstes war ihnen mit den andern Dorfbeamten überbunden, die besonders seit dem 2. Landfrieden nach der Kapplerschlacht von 1531. Im Jahre 1553 haben sich die fünf katholischen Orte mit dieser Frage beschäftigt. Die Eidg. Abschiede enthalten darüber die folgende Eintragung: Da die 5 Orte die freien Aembter im Frieden betreffend Religion vorbehalten, haben sie ein gebott gethan, dass menglich am hl. Sonntag, an hochzeitlichen Fästen unser lieben frauwen, zwölfpotten und ander firtagen mit kilchengan und darin zu bliben bis das ampt der heiligen mäss vollbracht wird, das auch alwegen ein Undervogt, ein kirch- und dorfmeier hius vor die kilchen gang; welicher vor der kilchen stüend, der selbigen jedlicher umb fünf Pfund zu stroffen. Solichem ansächen aber bishär an etlichen Orten nit statt beschechen, darum unser Landvogt sölliche gebott und ansächen allenthalben widerumb ernüweren und den underthanen gebieten sol.»

Eine weitere Aufgabe der Untervögte bestand darin, dass sie die Verbindung der Bevölkerung mit dem Landvogt und mit der Tagsatzung herzustellen hatten. Hierzu folgende Beispiele: — Im Jahre 1639 erschienen vor der Jahresversammlung der eidg. Gesandten in Baden zuerst drei, dann sieben oder acht Untervögte aus dem Freiamt, um sich über den damaligen Landschreiber Beat Caspar Zurlauben zu beschweren, welcher sich damit verhasst gemacht hatte, dass er die verschiedenen Schreib- und Sigeltaxen von sich aus erhöhte und auch mehr Lohn für seine Tätigkeit verlangte. Sie erlangten, dass ein besonderes Reglement über die genannten Taxen und Löhne erlassen wurde. (1639 und ergänzt 1653). 1766 kamen vor die Tagsatzung in Frauenfeld die Untervögte Antoni Wohler von Wohlen, Felix Geissmann von Wohlen-schwil und Hans Jakob Vock von Sarmenstorf im Namen aller Gemeinden des untern Freiamts, «drungenlich bittend, das Erbrecht dahin abzuändern, dass die Kinder den Tod

ihrer Eltern nicht entgelten sollen, (d. h. dass Enkel den Grossvater beerben dürfen, auch wenn ihr Vater gestorben ist.)

Nicht immer ging es bei der Wahl der Untervögte nach Vorschrift zu. So wurden in Wohlen zweimal Ammänner des Klosters Muri gewählt. Von dem einen: Peter Kuon, Fendrich 1699—1703, wissen wir, dass er von der Tagsatzung zur Aufgabe eines seiner Aemter veranlasst wurde. Der andere war sein Enkel Rudolf Kuon, 1711 gewählt.

Ohne «Miet und Gaben» sollten die Untervögte bestellt werden. Aber die Herrn Landvögte waren nur zu oft aufs «Nehmen» eingestellt. So hatte 1637 Jakob Eppisser sein Amt durch Bestechung = «Praktizieren» erlangt. Er wurde von der Tagsatzung abgesetzt. Auch sein Vater Hans Eppisser soll für mehr als 1500 Gulden Miet und Gaben aufgewendet haben, die er dann auf die Gemeinde abzuwälzen suchte. Im Amt Meyenberg war in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Praktizieren in der Weise im Schwung, dass den Stimmrechtingen in den Wirtshäusern tüchtig aufgewartet wurde. Nach der Wahl des Pannerherrn Burkart Villiger, 1647, und einer Untersuchung durch Abgesandte der 5 katholischen Orte wird für alle durch die Amtsleute vorzunehmenden Wahlen verfügt: «Beträffend das ungebührliche practizieren, essen und trinken zahlen, so diser Zit im Schwung und Gebruch gsin wäre, solle solches hiemit fürhin ihnen und ihren nachkommen alles Ernstes und bey Verlihrung ihrer disfahls habenden Freyheiten und Gnaden abgestrickt und verbotten sein.»

Die Untervögte sollten ehrliche, redliche, aufrechte, unverläumdete Leute sein. Das waren sie wohl alle; aber Ausnahmen gab es doch. Es sollen drei Beispiele genannt werden. Zur Reformationszeit, die auch Villmergen viel Unruhe brachte, hat der Untervogt, dessen Name nicht gefunden wurde, während des Gottesdienstes in der Kirche wahre Trinkgelage veranstaltet. Die Angelegenheit kam vor die Tagsatzung. —

Die schwärzesten Untervogtsgestalten liefert uns die Geschicke von Wolen. Es waren Vater und Sohn Eppisser, 1627 bis 1637, die ihrer Gemeinde arge Partheiung, Unruhe, Verwirrung, ja sogar Armut verursachten. Es ist hier nicht Platz, alle Anklagepunkte anzuführen. Der Erstere wurde mit Wegnahme von Ehr und Gewehr, der zweite durch Entsetzung seines Amtes und Zahlung von rund 590 Gl = 5310 Fr. Kosten bestraft.

Eine Aufstellung aller Freiämter Untervögte war bisher nicht möglich; einzig für Wohlen liegt eine jedenfalls beinahe vollständige Liste vor, die wir hiernach folgen lassen.

E. S.